

tokoll gegeben werden können. Für die Einbringung der Einsprüche oder Anträge ist ferner eine Frist zu bestimmen. Diese beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt herausgegeben ist.

In der Bekanntmachung ist auszusprechen, dass alle, die innerhalb der bestimmten Frist keinen Einspruch oder Antrag eingebracht haben, ihre diesbezüglichen Rechte verlieren, dass jedoch Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung auch später gestellt werden können, wenn sie mit Schädigungen begründet werden, die beim Ablauf der Frist nicht vorhergesehen werden konnten.

Der Ablauf der Frist steht jedoch den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Geschädigte glaubhaft macht, dass er durch Naturereignisse oder durch andere unabwehbare Verhältnisse verhindert worden ist, die Frist einzuhalten.

Das Recht, nach Ablauf der Frist Ansprüche geltend zu machen, verjährt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Geschädigte von dem Eintritt der Schädigung Kenntnis erlangt hat.

In der Bekanntmachung ist ausserdem die gleiche Frist festzusetzen für andere Anträge auf Genehmigung zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung eingeschränkt werden würde. Hierbei ist auszusprechen, dass nach Ablauf der Frist gestellte derartige Anträge in dem gleichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Beibringung von Unterlagen kann eine angemessene Nachfrist gewährt werden.

Artikel 32.

Inhalt der Entscheidungen.

Die Entscheidung der Grenzwasserkommission hat zu enthalten: die genaue Bezeichnung der verliehenen Rechte sowie der Unternehmungen, für die sie verliehen werden, und, wenn die Rechte mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden sind, eine genaue Bezeichnung dieser Grundstücke.

Bei der Verleihung eines Staurechtes hat die Entscheidung ferner Bestimmungen zu enthalten:

1. Über die bauliche Einrichtung der Anlagen, welche die abfließende Wassermenge oder die Vorflut beeinflussen;
2. über die innezuhaltenden Stauzeiten;
3. über die festgesetzten Stauhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muss, auch über diese;
4. über die zu benutzende Wassermenge, wenn ihre Beschränkung erforderlich ist;
5. über die zum Schutze gegen nachteilige Wirkungen des Staues erforderlichen Massnahmen.

Artikel 33.

Massnahmen gegen rechtswidrige Einrichtungen.

Bringt jemand unberechtigt Einrichtungen, wie sie im Art. 29 erwähnt sind, an einem Wasserlauf an oder verursacht er Schaden am Wasserlauf durch Ausbrechen von Vieh, durch Zuwerfen des Laufes, durch Bruch an Hecken und Zäunen oder Seitenböschungen